|  |  |
| --- | --- |
| Checklistezur Haftung des Zollbeauftragten im Unternehmen |  |

Diese Checkliste umfasst die wichtigsten Punkte, die in einer Vereinbarung des Zollbeauftragten mit dem Unternehmen zu berücksichtigen sind, um Haftungsfragen bereits vorab zu klären und unangenehme Folgen für Zollbeauftragte zu vermeiden.

# 1. Wer ist mein Arbeitgeber und für wen bin ich tatsächlich tätig?

Die Frage klingt trivial, bedarf jedoch bei größeren Unternehmen erhöhter Aufmerksamkeit. Grund ist, dass oftmals nur ein Zollbeauftragter sämtliche Zollangelegenheiten zu erledigen hat, die Unternehmen jedoch mehrere Tochtergesellschaften besitzen.

**Beispiel:** Der Zollbeauftragte ist angestellt in der Verwaltungs- GmbH, wird aber auch tätig für die Import- GmbH und die Export-GmbH des Unternehmens. Er wird also tätig für verschiedene juristische Personen, obwohl sein Arbeitsvertrag nur mit einer Gesellschaft abgeschlossen wurde.

# 2. Was ist der konkrete Tätigkeitsbereich?

Jedes Risiko ist mit einer bestimmten Tätigkeit verbunden, je genauer der Tätigkeitsbereich beschrieben werden kann, desto besser lässt sich das damit verbundene Risiko definieren.

* Die risikospezifische Freistellung von Risiken sollte also im Zusammenhang mit der konkreten Tätigkeit, d. h. die Freistellung von Verbindlichkeiten, die den Zollbeauftragten in der Ausübung seiner Tätigkeit im Unternehmen betreffen können, einschließlich Buß- und Ordnungsgelder stehen.
* Die Freistellung ist umso wirkungsvoller, je intensiver man sich mit diesem Punkt auseinandergesetzt hat.

# 2. Kosten der Rechtsverteidigung (Abwehr von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten)

Rechtsberatung kostet Geld, private Rechtsschutzversicherungen greifen meist nicht. Die Übernahme der Kosten sollte daher von vornherein geregelt sein.

# 3. Freistellungsausschluss nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlich begangenen Verstößen

Gewisse Risiken kann man nicht ausschließen. Es liegt auf der Hand, dass der „gewissenlose“ Zollbeauftragte keinen Freibrief erhalten kann.

# 4. Begrenzung des internen Ausgleichs für Schäden aufgrund grob fahrlässigen/vorsätzlichen Verhaltens

Auch wenn der Zollbeauftragte gegenüber Verbindlichkeiten Dritter freigestellt wird, kann das Unternehmen selber einen internen Schadensausgleich verlangen. Es wäre dem Zollbeauftragten wenig geholfen, wenn er Freistellung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Zoll erlangt, im Anschluss aber dann durch seinen Arbeitgeber in Anspruch genommen wird.

Wie bereits angesprochen, ist Vorsorge die beste Verteidigung. Der Zollbeauftragte sollte die Möglichkeit haben, selbstständig an Fortbildungen teilnehmen zu können, die an seine Tätigkeit angepasst sind. Dafür sollte ein Budget vereinbart werden.

# 6. Vereinbarung über die Meldung von Fehlern

Die Angst davor, den Arbeitsplatz zu verlieren, ist ein Problem. Werden Fehler jedoch nicht gemeldet, kann es gut möglich sein, dass das Problem sich vergrößert. Das Melden von Fehlern sollte daher ohne die Angst vor Sanktionen seitens des Arbeitgebers gewährleistet sein.

Eine Vereinbarung darüber, dass die Meldung von Fehlern an Vorgesetzte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Zollbeauftragten kein Kündigungsgrund darstellt, sollte vorab geschlossen werden.